



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Multisektorale Projekte
3000 Bern

plus per Mail an: praevg@bag.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 4.11.2008
MLZ/TH

Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung und Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2008 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern die oben erwähnten Geschäfte zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu diesen Vorlagen äussern zu können.

Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (PrävG)

I. Allgemeines

Der Schweizerische Gemeindeverband unterstützt im Grundsatz die Bestrebungen und das Ziel des Bundes, einen Beitrag zur Förderung und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung zu leisten. Eine Gesamtstrategie im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung sowie eine Neugestaltung der Präventionsstrukturen und des Mitteleinsatzes im Sinne einer effizienteren Nutzung und Koordination ist zu begrüßen. Insbesondere die Steuerung und Koordination der bis anhin von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie privaten Akteuren durchgeführten unterschiedlichen und teilweise parallel verlaufenden Aktionen und Massnahmen erhalten durch das neue Präventionsgesetz eine klare Strukturierung und Harmonisierung. Aus kommunaler Sicht kann das Gesetz durch eine effiziente und effektive Prävention und Gesundheitsförderung dazu beitragen, dass Kosten in anderen Bereichen eingespart werden können, beispielsweise in der Sozialhilfe sowie im Integrations- und Sicherheitsbereich. Aus kommunaler Sicht fehlen aber grundsätzliche Anliegen im Gesetzesentwurf. Ohne diese Ergänzungen kann die Vorlage kaum unterstützt werden:

II. Fehlender Einbezug und keine Mitwirkung der kommunalen Ebene

Weder im Präventionsgesetzentwurf noch in den entsprechenden erläuternden Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Berichts sind die Gemeinden als institutionelle Ebene erwähnt. In den Grundlagenpapieren zum Gesetz, welche am Hearing vom 28. Februar 2008 diskutiert wurden, waren die Gemeinden und Städte noch enthalten. Bei den Gemeinden handelt es sich nicht um die im Gesetz erwähnten «Dritten» oder «interessierten Kreise», sondern um die dritte staatliche Ebene. In der Praxis sind es oft die Gemeinden, welche gerade im Vollzugsbereich immer wieder mit neuen Ausgaben konfrontiert werden. Dies zeigen beispielsweise die durch den Bund lancierten HPV-Impfung, bei der die Gemeinden die krankenkassenseitig ungenügend gelöste Abdeckung der Impf- und Informationsleistungen aus kommunalen Mitteln im Rahmen der schulärztlichen Dienste kompensieren müssen. Weitere Beispiele sind die vom Bund ausgelösten Informations- und Sensibilisierungskampagnen, mit welchen die Gemeinden unter Vollzugszwang gesetzt werden (z.B. beim Leitfaden für Schulen zur Früherfassung von suchtgefährdeten Personen). Die Umsetzung wird anschliessend den Schulen bzw. deren Trägergemeinden überlassen, ohne dass dafür die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinden leisten im Sinne des Subsidiaritätsgedankens und gestützt auf dem Prinzip eines fairen Interessenausgleichs ihren Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung. Deshalb fordert der Schweizerische Gemeindeverband, dass die Rolle der dritten föderativen Ebene im vorliegenden Gesetz zu regeln ist. Dazu ist der Bundesgesetzgeber auch nach Art. 50 Abs. 2 und 3 BV verpflichtet. Er hat gemäss diesen Bestimmungen bei seinem Handeln auf die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu achten und dementsprechend Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtung setzt voraus, dass den Gemeinden und Städten entsprechende Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass im neuen Kulturförderungsgesetz, welches zur Zeit noch in der parlamentarischen Beratung ist, sowohl der Gedanke der Subsidiarität als auch die Koordination und die Zusammenarbeit unter den drei staatlichen Ebenen sowie die Anhörung der Gemeinden statuiert sind. Im Bereich der Kulturförderung besteht zwischen den drei staatlichen Ebenen ein ähnliches Zusammenspiel wie bei der Prävention und der Gesundheitsförderung. Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt deshalb, folgende Anliegen im Gesetz aufzunehmen:

- 1. Die Rolle der dritten föderativen Ebene und ihre Bedeutung bei der Umsetzung ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.**
- 2. Den Gemeinden stehen bei der Formulierung von nationalen Zielen und Strategien die gleichen Mitwirkungsrechte wie den Kantonen zu. Die Gemeinden sind als gleichberechtigte Partner – wie die Kantone – im Gesetz zu verankern.**
- 3. Die Artikel 4 und 5 des Präventionsgesetzes sind gemäss vorgenannten Ziffer 1 und 2 zu ergänzen.**

III. Klare Regelung der finanziellen Ressourcen

Die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen ist ungenügend aufgezeigt. Es ist davon auszugehen, dass diese Finanzierung einen höheren Anteil als die vorhandenen Quellen (KVG Prämienzuschläge sowie Tabakpräventionsfonds) ausmachen wird. Keinesfalls darf es aber dazu kommen, dass auf Bundes- respektive Kantonsebene über Massnahmen entschieden wird, die bei Gemeinden und Städten neue Aufgaben und entsprechende Ausgaben mit sich ziehen. Wir beantragen deshalb, die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen im Präventionsgesetz detailliert darzustellen.

IV. Ergänzungen zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

In Bezug auf weitere Anregungen zu einzelnen Bestimmungen des Präventionsgesetzes schliesst sich der Schweizerische Gemeindeverband der Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes an, die einige weitere Änderungen aus der Sicht der Vollzugsbehörden an der Front verlangt.

Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Für den Schweizerischen Gemeindeverband ist es fraglich, ob neben dem Bundesamt für Gesundheit ein neues Schweizerisches Institut für Prävention und Gesundheitsförderung geschaffen werden muss. Seit der Einführung des KVG ist aus den knappen Präventionsmitteln ein sehr grosser Anteil in die Administration und in Kampagnen geflossen. Auf nationaler Ebene gibt es zahlreiche Akteurinnen und Akteure im Präventionsbereich, deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Verlinkungen nicht mehr zu überblicken sind. Mit dem vorgeschlagenen Aufbau eines Instituts unter Einbezug der Gesundheitsförderung Schweiz bestünde zwar eine Chance für eine bessere Vernetzung und Koordination. Es besteht gleichzeitig aber auch die Gefahr, dass dieser Apparat sich weiter vergrössert und die knappen Mittel noch mehr durch Strukturen und deren Koordination beansprucht werden.

Für den Verband sind in diesem Zusammenhang noch einige Fragen zu klären. Zuerst muss ausführlicher aufgezeigt werden, warum das zukünftige Management von Gesundheitsförderung und Prävention nicht in den bestehenden Strukturen des Bundesamtes für Gesundheit angesiedelt werden kann. Falls eine Integration nicht zielführend ist, muss eine klare Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen dem Bundesamt für Gesundheit und dem neuen Schweizerischen Institut für Prävention und Gesundheitsförderung aufgezeigt werden. Zudem müsste mindestens die Zielsetzung und die Strategie sowie das Instrumentarium zu deren Überprüfung und Steuerung im Gesetz verankert sein. Zudem sollte das Institut neben seiner Funktion als Kompetenzzentrum nicht gleichzeitig für die Verteilung der Mittel aus den Prämienzuschlägen und dem Tabakpräventionsfonds zuständig sein. Dafür ist eine unabhängige Instanz im Bundesamt für Gesundheit vorzusehen. Art. 15 und Art. 28

des Bundesgesetzes über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung sind dementsprechend anzupassen. Weiter wäre bei der Zusammensetzung des Institutrates sicherzustellen, dass neben dem Kriterium der Fachkundigkeit auch die wichtigen Akteure aus Prävention und Gesundheitsförderung an der Front, insbesondere jene von der kommunalen Ebene, vertreten wären. Der Schweizerische Gemeindeverband behält sich vor, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ev. weitere Anliegen einzubringen.

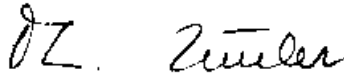
Der Schweizerische Gemeindeverband dankt Ihnen bestens für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Präsident

Stv.Direktorin



Hannes Germann
Ständerat

Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin

Kopie z.K. an: Schweizerischer Städteverband